

**Prof. A.K. Schnyder**

**Lizentiat II-Klausur vom 29. August 2005, Privatrecht (Fall ZGB)**

**Lösungsvorschlag**

### **Sachverhalt**

Manfred Meierhans, wohnhaft gewesen in Horgen, verstarb am 15. Dezember 2004 in einem Zürcher Spital. Er hinterliess seine Ehefrau Christa, mit welcher er seit dem Herbst 1975 verheiratet war, sowie den Sohn Peter, geboren im Jahr 1980.

Manfred Meierhans hatte vor seiner Eheschliessung von seinen Eltern CHF 1'500'000 geerbt gehabt, welchen Betrag er vollumfänglich in die Liegenschaft investierte, die er nach seiner Heirat erwarb und in welcher die Familie bis heute lebt. Die Liegenschaft hat gegenwärtig einen Wert von CHF 2'400'000. Während der Ehe hat Manfred überdies aus dem Nachlass einer Tante CHF 200'000 erhalten, die er mündelsicher angelegt hat. Seit der Eheschliessung hatte er sodann bis zum Tod von seinem Arbeitserwerb CHF 250'000 gespart.

Christa Meierhans hatte im Zeitpunkt des Todes von Manfred auf ihrem persönlichen Bankkonto Erspartes im Betrag von CHF 75'000. Diese Summe äufnete sie im Verlauf der Jahre mit Geldern, die für den Unterhalt der Familie, den Manfred bestritt, nicht benötigt wurden. Einer Erwerbstätigkeit ging Christa während der Dauer der Ehe nicht nach.

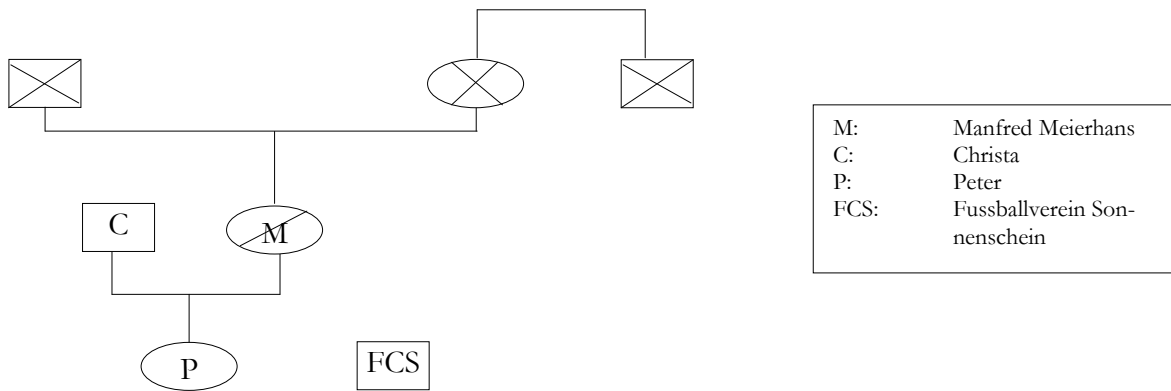
In einer formgültig errichteten letztwilligen Verfügung (Testament) hatte Herr Meierhans ein paar Jahre vor seinem Tod angeordnet, nach seinem Ableben solle die Hälfte seines Vermögens dem Fussballverein Sonnenschein zufallen. Zwischen Manfred und Christa Meierhans wurde zu keinem Zeitpunkt ein Ehevertrag geschlossen, und auch eine andere güterrechtliche Erklärung der Ehegatten liegt nicht vor.

### **Fragen**

Wie ist die güter- und erbrechtliche Rechtslage?

### **Hilfsmittel**

ZGB



**Inhalt**

**I. Vorbemerkung..... 4**

**II. Güterrechtliche Rechtslage ..... 4**

    A. Feststellung des Güterstandes .....4

    B. Güterrechtliche Auseinandersetzung .....4

        1. Vermögensausscheidung ..... 4

            1.1. Vermögenswerte von M ..... 4

            1.2. Vermögenswerte von C ..... 4

        2. Vorschlag und Vorschlagsbeteiligung ..... 5

            2.1. Begriff..... 5

            2.2. Massenzuordnung der Vermögenswerte ..... 5

                2.2.1. Vermögenswerte von M ..... 5

                    2.2.1.1. Liegenschaft ..... 5

                    2.2.1.2. Erbschaft ..... 5

                    2.2.1.3. Ersparnis aus Arbeiterwerb..... 6

                    2.2.1.4. Vermögenszuwachs..... 6

                2.2.2. Vermögenswerte von C ..... 6

            2.3. Berechnung des Vorschlags ..... 7

            2.4. Beteiligung am Vorschlag ..... 7

**III. Erbrechtliche Rechtslage..... 8**

    A. Bestimmung des Nachlasses .....8

    B. Gültigkeit und Wirkung des Testaments .....8

        1. Formelle Gültigkeit.....8

        2. Materielle Gültigkeit ..... 8

            2.1. Ungültigkeitsgründe (Art. 519 Abs. 1 ZGB) ..... 8

            2.2. Inhalt des Testaments..... 8

    C. Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB).....9

1.	Voraussetzungen .....	9
1.1.	Überschreitung der Verfügungsbefugnis .....	9
1.2.	Aktivlegitimation .....	9
1.3.	Passivlegitimation .....	9
1.4.	Keine Verjährung .....	9
2.	Rechtsfolge .....	10

**Punkte****I. Vorbemerkung**

- 1 War ein Verstorbener verheiratet, so zieht sein Tod sowohl güter- als auch erbrechtliche Folgen nach sich. Zunächst ist auf die güterrechtlichen Fragen einzugehen (RdNr. 2 ff.); erst wenn die Folgen der güterrechtlichen Auseinandersetzung feststehen, lassen sich der Nachlass und die erbrechtlichen Folgen feststellen (RdNr. 22 ff.).

**II. Güterrechtliche Rechtslage****A. Feststellung des Güterstandes**

- 2 Mit dem Tod eines Ehegatten (hier am 15. Dezember 2004) wird der Güterstand aufgelöst (Art. 204 Abs. 1 ZGB), es kommt deshalb zur güterrechtlichen Auseinandersetzung. Dafür ist zuerst festzustellen, welchem Güterstand Manfred Meierhans („M“) und Christa Meierhans („C“) bis zum Tod von M unterstanden.
- 3 Da die Ehe der beiden vor dem Inkrafttreten des revidierten Eherechts am 1. Januar 1988 geschlossen wurde, ist intertemporales Recht anzuwenden (Art. 9a ff. SchlT). Durch den Eheschluss im Jahr 1975 unterstanden die Ehegatten, die keinen Ehevertrag geschlossen haben, dem Güterstand der Güterverbindung (Art. 178 aZGB). Seit Inkrafttreten des neuen Eherechts unterstehen sie dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung i.S.v. Art. 196 ff. ZGB (Art. 9b Abs. 1 SchlT); dies rückwirkend auf den Beginn der Ehe (Art. 9d SchlT), weshalb eine güterrechtliche Auseinandersetzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Eherechts nicht stattzufinden hatte.
- 4 Es sind keine Umstände i.S.v. Art. 185 ff. ZGB ersichtlich, die auf einen ausserordentlichen Güterstand hinweisen würden.

4.5

**B. Güterrechtliche Auseinandersetzung****1. Vermögensausscheidung**

- 5 Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist nach Art. 204 ff. ZGB durchzuführen. Zunächst sind die Vermögenswerte der Ehegatten den einzelnen Gatten zuzuordnen, allenfalls unter Berücksichtigung eines Mehrwertanteils (Art. 206 ZGB). Danach sind die Vermögenswerte jedes Ehegatten entweder als Errungenschaft oder Eigengut ausgeschieden (Art. 207 Abs. 1 ZGB). Alsdann ist der Vorschlag zu berechnen (Art. 210 ZGB).

**1.1. Vermögenswerte von M**

- 6 Das Vermögen von M umfasst folgende Posten:
- Liegenschaft;
  - Nachlass von der Tante;
  - Ersparnis aus Arbeitserwerb.

**1.2. Vermögenswerte von C**

- 7 Das Vermögen von C umfasst folgenden Posten:

- Guthaben aus Erspartem von für Unterhalt der Familie nicht benötigten Geldern.

## 2. Vorschlag und Vorschlagsbeteiligung

### 2.1. Begriff

- 8 Nach Art. 210 Abs. 1 ZGB entspricht der Vorschlag dem Nettowert der Errungenschaft einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und allfälligen Ersatzforderungen. 2

### 2.2. Massenzuordnung der Vermögenswerte

#### 2.2.1. Vermögenswerte von M

##### 2.2.1.1. Liegenschaft

- 9 Die Liegenschaft hat M mit Geld erworben, das er vor der Eheschliessung von seinen Eltern geerbt hatte. Die Erbschaft selbst war deshalb nach Art. 198 Ziff. 2 ZGB dem Eigengut zuzuordnen. Nach der Eheschliessung investierte M dieses Eigengut in den Kauf der Liegenschaft. Es handelt sich dabei um eine Ersatzanschaffung für Eigengut, die nach Art. 198 Ziff. 4 ZGB ebenfalls dem Eigengut zuzuordnen ist<sup>1</sup>: Bei einer Ersatzanschaffung für Eigengut ist der Wert- oder Mittelersatz massgebend, wobei Gleichartigkeit nicht vorausgesetzt ist.<sup>2</sup>

##### 2.2.1.2. Erbschaft

- 10 Von seiner Tante hatte M während der Ehe einen Betrag von CHF 200'000 geerbt. Dabei handelt es sich um Eigengut (Art. 198 Ziff. 2 ZGB). Er hat den Betrag laut Sachverhalt mündelsicher angelegt. Der Ausdruck stammt aus dem Vormundschaftsrecht (Art. 402 Abs. 1 ZGB verlangt eine sichere Geldanlage zugunsten des Mündels); diese Bezeichnung wird aber auch ausserhalb des Vormundschaftsrechts für besonders sichere Vermögensanlagen verwendet.<sup>3</sup> Die Anlage besteht entweder in einem Erwerb von Wertpapieren oder anderen Anlageobjekten (etwa Staatsanleihen, grundpfändlich sichergestellte Darlehen) oder in der Errichtung eines Sparguthabens. Im ersten Fall stellen die Anlageobjekte Ersatzanschaffungen für Eigengut und folglich selbst Eigengut dar (vgl. oben), im zweiten Fall verbleibt die Erbschaft unverändert im Eigengut.

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich fällt alles, was ein Ehegatte während der Ehe entgeltlich erwirbt, in seine Errungenschaft (Art. 197 Abs. 1 ZGB). Vorbehalten bleiben jedoch Gegenstände zum ausschliesslich persönlichen Gebrauch nach Art. 198 Ziff. 1 ZGB oder Ersatzanschaffungen für Eigengut nach Art. 198 Ziff. 4 ZGB; BGE 123 III 152 E. 6 a) aa); BSK ZGB I-HAUSHEER, Art. 197 N 3; BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 197 N 7; HAUSHEER/GEISER/KOBEL, Das Eherecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Aufl., Bern 2002, Rz. 12.06; HEGNAUER/BREITSCHMID, Grundriss des Eherechts, 4. Aufl., Bern 2000, 26.18; SCHWENZER, FamKomm – Scheidung, Bern 2005, Art. 197 N 3.

<sup>2</sup> BSK ZGB I-HAUSHEER, Art. 198 N 30; BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 197 N 110 u. Art. 198 N 53; HAUSHEER/GEISER/KOBEL, Das Eherecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Aufl., Bern 2002, Rz. 12.33.

<sup>3</sup> RIEMER, Grundriss des Vormundschaftsrechts, 2. Aufl., Bern 1997, § 4 Rz. 159.

### 2.2.1.3. *Ersparnis aus Arbeitserwerb*

- 11 Aus dem Arbeitserwerb hat M den Betrag von CHF 250'000 angespart. Dabei handelt es sich nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB um Errungenschaft.

6.5

### 2.2.1.4. *Vermögenszuwachs*

- 12 Nach Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 stellen die Erträge des Eigengutes Errungenschaft dar. Im Gegensatz zu Erträgen sind konjunkturelle Wertsteigerungen nach wie vor Teil des Vermögenswertes und gehören daher zur gleichen Masse wie der Vermögenswert selbst.<sup>4</sup> Deshalb ist zunächst zwischen Erträgen und Wertsteigerungen und in einem zweiten Schritt zwischen konjunkturellem Mehrwert und industriellem Mehrwert zu unterscheiden. Erträge i.S.v. Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB sind (natürliche und) zivile Früchte, insbesondere Zinsen, Dividenden und dergleichen.<sup>5</sup>

- 13 Eine Wertsteigerung ist dagegen die Folge einer Erhöhung des Vermögenswertes selbst; sie ist keine zum Vermögenswert hinzutretende eigenständige Grösse.<sup>6</sup> Eine solche Wertsteigerung kann auf verschiedenen Umständen beruhen; einerseits auf einer Arbeitsleistung, andererseits aber auf einer Veränderung der Marktverhältnisse. Nur ein solcher konjunktureller Mehrwert verbleibt grundsätzlich jener Vermögensmasse, welcher der betreffende Vermögensgegenstand zugehört.<sup>7</sup>

- Seit dem Erwerb der *Liegenschaft* hat sich ihr Wert von CHF 1.5 Mio. auf CHF 2.4 Mio. erhöht. Diese Differenz von CHF 900'000 stellt nach dem Gesagten keinen Ertrag dar, sondern einen Mehrwert; da der Sachverhalt keine Angaben über in die Liegenschaft investierte Arbeitsleistungen enthält, ist von einem konjunkturellen Mehrwert auszugehen. Dieser gehört, wie die Liegenschaft selbst, zum Eigengut.
- Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, ob sich der Wert des von der Tante *ererbten Geldes* vermehrt hat. M hat das Geld aber (mündelsicher) angelegt. Je nach Gegenstand der Anlage ist von einer Wertsteigerung (Wertpapiere u.ä.) oder von Erträgen, z.B. Zinsen, auszugehen. Im ersten Fall handelt es sich um Eigengut, im zweiten um Errungenschaft (vgl. oben).
- Allfällige Zinsen auf den angesparten *Arbeitserwerb*: Laut Sachverhalt hat M aus Arbeitserwerb den Betrag von CHF 250'000 „angespart“; es ist deshalb davon auszugehen, dass allfällige Zinsen darin enthalten sind. Es handelt sich beim Gesamtbetrag um Errungenschaft.

5.5

### 2.2.2. *Vermögenswerte von C*

- 14 Das Vermögen von C beschränkt sich auf die Forderung gegen die Bank in der Höhe von CHF 75'000. Allfällige Zinsen sind darin enthalten (vgl. oben zum Arbeitserwerb).

<sup>4</sup> BGE 123 III 152 E. 6 b) bb); HAUSHEER/GEISER/KOBEL, Das Eherecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Aufl., Bern 2002, Rz. 12.12; BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 197 N 37.

<sup>5</sup> BSK ZGB I-HAUSHEER, Art. 197 N 29.

<sup>6</sup> BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 197 N 93 f.; BSK ZGB I-HAUSHEER, Art. 197 N 29.

<sup>7</sup> BK-HAUSHEER/REUSSER/GEISER, Art. 197 N 40 f.; HAUSHEER/GEISER/KOBEL, Das Eherecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Aufl., Bern 2002, Rz. 12.13.

15 Es handelte sich bei den Zahlungen von M an C um Beträge zur freien Verfügung i.S.v. Art. 164 ZGB. Zwar finden sich im Sachverhalt keine entsprechenden ausdrücklichen Hinweise, doch ist davon auszugehen, dass C Aufgaben im Haushalt oder in der Erziehung von P wahrgenommen hat (laut Sachverhalt war sie nicht erwerbstätig), weshalb C ein entsprechender Anspruch erwächst. Ohne weitere Angaben ist deshalb anzunehmen, dass es sich bei den Zuwendungen von M um Beträge i.S.v. Art. 164 ZGB handelte.

16 Dabei handelt es sich nicht um Entgelt, sondern eine eherechtlich begründete Leistung *sui generis*.<sup>8</sup> Der entgeltliche Erwerb i.S.v. Art. 197 Abs. 1 ZGB (Errungenschaft) umfasst aber jeden Erwerb, der nicht auf einer Schenkung oder auf einem besonderen gesetzlichen Erwerbsgrund ohne Gegenleistung (etwa Fund oder Ersitzung) beruht.<sup>9</sup> Deshalb und nach Art. 200 Abs. 3 ZGB ist vom Betrag zur freien Verfügung Angespartes als Errungenschaft zu betrachten.<sup>10</sup>

3.5

*Variante: Bei den Zuwendungen von M handelt es sich, mangels anderer Angaben im Sachverhalt, um unentgeltliche Zuwendungen ohne Gegenleistung, also um Schenkungen, und folglich um Vermögen, das ihr während der Ehe unentgeltlich zugefallen ist. Der angesparte Betrag ist deshalb dem Eigengut zuzuordnen (Art. 198 Ziff. 2 ZGB).<sup>11</sup>*

1.5

### 2.3. Berechnung des Vorschlags

17 Der Vorschlag von M umfasst nach dem Gesagten folgende Posten:

- Ersparnis aus dem Arbeitserwerb (CHF 250'000);
- allfällige Erträge auf das von der Tante ererbte Vermögen.

18 Der Vorschlag von C umfasst nach dem Gesagten folgende Posten:

- Ersparnis aus dem Betrag zur freien Verfügung (CHF 75'000)

*Variante: Bei Annahme einer Schenkung hat C keinen Vorschlag.*

### 2.4. Beteiligung am Vorschlag

19 C steht gemäss Art. 215 Abs. 1 ZGB die Hälfte am Vorschlag von M zu, d.h. CHF 125'000 plus die Hälfte der allfälligen Erträge auf den Nachlass der Tante.

20 M (bzw. seinem Nachlass) steht die Hälfte des Vorschlags von C zu, d.h. CHF 37'500 plus die Hälfte allfälliger zusätzlicher Zinsen (sofern diese nicht bereits im Betrag von CHF 75'000 enthalten sind; vgl. oben RdNr. 14).

21 Rechnerisch wird die Differenz der beiden Vorschläge auf die Ehegatten aufgeteilt. Vorliegend ergibt die Verrechnung der beiden geschuldeten Beträge Folgendes: CHF 125'000 (1/2 von CHF 250'000) minus CHF 37'500 (1/2 von CHF 75'000); daraus resultiert die Summe von CHF 87'500, welche der C geschuldet ist.

3

*Variante: Bei Annahme einer Schenkung hat C keinen Vorschlag.*

0.5

<sup>8</sup> ZK-Bräm, Art. 164 N 7; BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 164 N 11.

<sup>9</sup> BSK ZGB I-Hausheer, Art. 197 N 7.

<sup>10</sup> BSK ZGB I-Hausheer, Art. 197 N 13; BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 197 N 124; Hegnauer/Breitschmid, Grundriss des Eherechts, 4. Aufl., Bern 2000, Rz. 16.49 und 26.26 f.

<sup>11</sup> Vgl. BSK ZGB I-Hausheer, Art. 198 N 23.

### III. Erbrechtliche Rechtslage

22 Durch den Tod von M wird der Erbgang eröffnet (Art. 537 Abs. 1 ZGB).

#### A. Bestimmung des Nachlasses

23 Der Nachlass von M entspricht der Summe aller Aktiven und Passiven des Erblassers, M, zum Zeitpunkt seines Todes. Da die güterrechtliche Auseinandersetzung dem Erbgang vorgeht, fällt die Vorschlagsbeteiligung von C aus der Erbmasse.

24 Das Gesetz enthält keine allgemeine Bewertungsregel. Art. 617 ZGB bestimmt nur für Liegenschaften, dass sie zum Verkehrswert zu berücksichtigen sind. Ansonsten gilt, dass sich die Erben bei der Teilung über den Wert der Nachlassgegenstände einigen sollen.<sup>12</sup>

25 Der Nachlass umfasst das ganze Vermögen abzüglich der Beteiligungsforderung von C, also

- die Liegenschaft zu CHF 2'400'000 (man darf annehmen, dass dies der Verkehrswert ist),
- die CHF 200'000 (bzw. die damit erworbenen Anlageobjekte) aus der Erbschaft von seiner Tante zzgl. der Hälfte allfälliger Erträge (vgl. oben) und
- CHF 250'000 aus angespartem Arbeitserwerb,
- *abzüglich* der Beteiligungsforderung von C in der Höhe von CHF 87'500.

26 Die rechnerische Grösse des Nachlasses vom M beträgt damit zum Todeszeitpunkt CHF 2'762'500.

3

#### B. Gültigkeit und Wirkung des Testaments

##### 1. Formelle Gültigkeit

27 Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass das Testament in formeller Hinsicht gültig ist. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich.

##### 2. Materielle Gültigkeit

###### 2.1. Ungültigkeitsgründe (Art. 519 Abs. 1 ZGB)

28 Die materielle Gültigkeit untersteht Art. 519 Abs. 1 ZGB. Ein Testament ist danach anfechtbar, wenn der Erblasser nicht Verfügungsfähig war, die Verfügung aus mangelhaftem Willen hervorgegangen ist oder sie rechtswidrig oder unsittlich war. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ungültigkeitsgrundes.

###### 2.2. Inhalt des Testaments

29 Die Bestimmung, dass nach dem Ableben von M die Hälfte des Vermögens dem FCS zufallen soll, stellt nach der Vermutung<sup>13</sup> von Art. 483 Abs. 2 ZGB eine Erbeinsetzung i.S.v. Art. 483 ZGB dar, da es sich um eine Bruchteilszuweisung handelt. Der Sachverhalt bietet keine Anhaltspunkte zur Widerlegung der Vermutung.

<sup>12</sup> BSK ZGB II-SCHAUFELBERGER, Art. 610 N 9. Art. 474 ZGB betrifft nur die Berechnung der verfügbaren Quote (unten Rn. 36).

<sup>13</sup> BSK ZGB II-STAEHELIN, Art. 483 N 3.

30 Im Gegensatz zur gesetzlichen Erbordnung kann der Erblasser auch einer juristischen Person Erbenstellung einräumen.<sup>14</sup>

3.5

## C. Herabsetzungsklage (Art. 522 ff. ZGB)

### 1. Voraussetzungen

#### 1.1. Überschreitung der Verfügungsbefugnis

31 Durch die Vererbung der Hälfte seines Vermögens an den FCS könnte eine Verletzung des Pflichtteils (des garantierten Anteils am Nachlass) vorliegen.

32 Der Pflichtteil von C als der überlebenden Ehegattin beträgt die Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruchs, d.h.  $1/2 \times 1/2 = 1/4$  (Art. 471 Ziff. 3 i.V.m. Art. 462 Ziff. 1 ZGB). Der Pflichtteil des Sohnes P beträgt drei Viertel seines gesetzlichen Erbanspruchs, d.h.  $3/4 \times 1/2 = 3/8$  (Art. 471 Ziff. 1 i.V.m. Art. 462 Ziff. 1 ZGB). Die Pflichtteile insgesamt betragen also  $5/8$ .

33 Die verfügbare Quote beträgt damit  $3/8$ . M hat dem FCS aber  $4/8$  ( $1/2$ ) hinterlassen, somit  $1/8$  über die verfügbare Quote hinaus. Folglich sind die Pflichtteile von C und P verletzt.

34 C hat Anspruch auf CHF 690'625;  
P hat Anspruch auf CHF 1'035'937.50;  
die verfügbare Quote beträgt CHF 1'035'937.50;  
er Pflichtteil ist im Umfang von CHF 345'312.50 verletzt.

4

#### 1.2. Aktivlegitimation

35 Aktivlegitimiert sind Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten haben (Art. 522 Abs. 1 ZGB). C und P sind in ihrem Pflichtteil verletzt und somit aktivlegitimiert.

#### 1.3. Passivlegitimation

36 Passivlegitimiert ist der zu Unrecht Begünstigte, somit der FCS.<sup>15</sup>

#### 1.4. Keine Verjährung

37 Nach Art. 533 Abs. 1 ZGB verwirkt die Herabsetzungsklage mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Klagegrundes (relative Frist) und 10 Jahre ab Testamenteneröffnung (absolute Frist). Hier spielt es keine Rolle, wann die Erben Kenntnis von der Verletzung ihrer Pflichtteile erhalten haben, denn auch seit dem Tod von M ist noch kein Jahr vergangen. Die Frist ist also gewahrt.

<sup>14</sup> DRUEY, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002, § 11 Rz. 9.

<sup>15</sup> BSK ZGB II-FORNI/PIATTI, Vor 522-533 N 7.

**2. Rechtsfolge**

- 38 Bei Überschreitung der Verfügungsbefugnis können die pflichtteilsverletzten Erben die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen. **4.5**

**Total: 40 Punkte**